

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney erlassen:

§ 1 Umfang der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit der Stadt Norderney die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis
 - unter Reinigungsklasse 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal,
 - unter Reinigungsklasse 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember einmal, in den Monaten April bis Oktober zweimal,
 - unter Reinigungsklasse 3 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember zweimal, in den Monaten April bis Oktober dreimal,
 - unter Reinigungsklasse 4 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember dreimal, in den Monaten April bis Oktober fünfmal,
 - unter Reinigungsklasse 5 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember zweimal, in den Monaten April bis Oktober siebenmal,
 - unter Reinigungsklasse 6 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember fünfmal, in den Monaten April bis Oktober siebenmaldurch.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 oder 5 der Satzung über die Straßenreinigung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - (a) soweit die Stadt Norderney die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen und Parkspuren reinigt, auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und Radwege,

- (b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Rad- und Gehwege (gem. § 41 Abs. 2 Nr.5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch den Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Würstchen, Wertscheine, Zeitschriften und dergleichen), durch die An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, Baustoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, Äste oder Zweige usw. sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier und sonstiger Unrat und Unkraut, sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit geringerer Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist über Nacht (nach 20.00 Uhr) Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die unter (a) – (f) genannten Bereiche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - (a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - (b) wenn Gehwege im Sinne von (a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - (c) in Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - (d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - (e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- (f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte und Chemikalien, die zu Schäden an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden.
Streusalz soll nur zur Anwendung kommen:
- (a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten;
- (b) in sonstigen Fällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §59 Nds. SOG handelt, wer Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 1 dieser Verordnung den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 22.12.1997 außer Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2027.

Norderney, den 20.12.2006

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Salverius

Straßenverzeichnis zur „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney“

Die Stadt Norderney betreibt die Straßenreinigung für die nachfolgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Folgende Straßen werden mindestens 1 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 1)

Alter Horst *)
Am alten Schirrhof *)
Am Busbahnhof *)
Am Fischerhafen *)
Am Januskopf zwischen Wiedaschstraße und Ellernstraße*)
Am Wasserturm *)
An der Mühle
An der Reede *)
An der Schanze *)
Benekestraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Benekestraße zwischen Mühlenstraße bis ehem. Thoradestraße *)
Birkenweg zwischen Emsstraße bis Rheinstraße *)
Birkenweg zwischen Rheinstraße bis Richthofenstraße
Bogenstraße *)
Bürgermeister-Willi-Lühns-Straße
Deichstraße
Elbestraße *)
Ellernstraße zwischen Gartenstraße bis Tannenstraße
Emsstraße *)
Feldhausenstraße
Fischerstraße *)
Frisiastraße *)
Gartenstraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Georgstraße zwischen Wilhelmstraße bis Brunnenstraße *)
Georgstraße zwischen Brunnenstraße bis Viktoriastraße
Goebenstraße *)
Gorch-Fock-Weg *)
Habenpatt zwischen Windjammerkai bis Passatweg*)
Hafenstraße zwischen Deichstraße bis Südwesthörn
Halemstraße *)
Im Gewerbegebiet *)
Jadestraße *)
Karlstraße *)
Kiefernweg *)
Kirchstraße zwischen Damenpfad bis Luisenstraße *)
Kleine Kreuzstraße *)
Kreuzstraße *)
Langestraße zwischen Winterstraße bis Luciusstraße *)
Lippestraße zwischen Lippestraße Nr. 15 bis Rheinstraße *)
Lippestraße zwischen Rheinstraße bis Richthofenstraße
Lippestraße zwischen Richthofenstraße bis Im Gewerbegebiet *)
Luciusstraße zwischen Gartenstraße bis Knyphausenstraße
Lüttje Damenpfad *)
Lüttje Legde
Maybachstraße *)
Mainstraße *)
Marienstraße
Mittelstraße *)

Mühlenstraße zwischen Marienstraße bis Hafenstraße
Mühlenstraße zwischen Benekestraße bis Jann-Berghaus-Straße
Nienburgstraße zwischen Nienburgstraße Nr. 7 bis Benekestraße *)
Nordhelmstraße
Oderstraße *)
Osterstraße *)
Pamirweg *)
Passatweg *)
Rheinstraße zwischen Mainstraße bis Birkenweg *)
Rheinstraße zwischen Birkenweg bis Lippestraße
Roonstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße *)
Schmiedestraße *)
Schulzenstraße *)
Seilerstraße *)
Südhoffstraße *)
Südstraße
Südwesthörn *)
Tannenstraße zwischen Knyphausenstraße bis Nienburgstraße *)
Tollestraße *)
Up Süderdün *)
Verbindungsstraße zwischen Gartenstraße und Langestraße (sog. Höhe 13) *)
Verbindungsweg zwischen Gartenstraße bis Jann-Berghaus-Straße (sog. Osterschmiedslohne) *)
Viktoriastraße *)
Waldweg zwischen Emsstraße bis Nordhelmstraße *)
Waldweg zwischen Nordhelmstraße bis Richthofenstraße
Weserstraße *)
Weststrandstraße
Wiedaschstraße *)
Wilhelmstraße zwischen Luisenstraße bis Georgstraße *)
Windjammerkai *)

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens <u>1 x wöchentlich</u> gereinigt
April bis Oktober	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt
November bis Dezember	mindestens <u>1 x wöchentlich</u> gereinigt (Reinigungsklasse 2)

Bismarckstraße *)
Brunnenstraße
Damenpfad
Friedrichstraße zwischen Damenpfad bis Poststraße
Gartenstraße zwischen Herrenpfad bis Winterstraße *)
Heinrichstraße *)
Herrenpfad *)
Kaiserstraße zwischen Friedrichstraße bis Moltkestraße *)
Langestraße zwischen Fischerstraße bis Winterstraße *)
Luisenstraße zwischen Friedrichstraße bis Jann-Berghaus-Straße *)
Luisenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Brunnenstraße
Moltkestraße *)
Mühlenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Marienstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt
April bis Oktober	mindestens <u>3 x wöchentlich</u> gereinigt
November bis Dezember	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt (Reinigungsklasse 3)

Am Januskopf zwischen Knyphausenstraße und Ellernstraße*)
Am Weststrand *)
Ellernstraße zwischen Tannenstraße bis Am Januskopf
Jann-Berghaus-Straße zwischen Mühlenstraße bis Südstraße
Kampstraße
Kirchstraße zwischen Luisenstraße bis Kampstraße *)
Knyphausenstraße zwischen Moltkestraße bis Luciusstraße
Knyphausenstraße zwischen Luciusstraße bis Am Januskopf *)
Richthofenstraße zwischen Südstraße bis Lüttje Legde
Strandstraße von Damenpfad bis Viktoriastraße 13 *)
Wilhelmstraße zwischen Georgstraße bis Bülowallee *)

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 3 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 3 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsklasse 4)**

Hafenstraße zwischen Südwesthörn bis Marienstraße
Jann-Berghaus-Straße zwischen Luisenstraße bis Mühlenstraße
Janusstraße
Winterstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 2 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 7 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 2 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsklasse 5)**

Adolfsreihe *)
Bäckerstraße *)
Kirchstraße zwischen Kampstraße bis Gartenstraße *)
Wedelstraße *)

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 7 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsklasse 6)**

Bülowallee
Friedrichstraße zwischen Poststraße bis Herrenpfad
Langestraße zwischen Kampstraße bis Fischerstraße *)
Poststraße *)
Strandstraße von Bülowallee bis Damenpfad*)
Verbindungsweg zwischen Strandstraße und Mittelstraße *)

Für die mit *) gekennzeichneten Straßen führt die Stadt Norderney keinen Winterdienst durch.